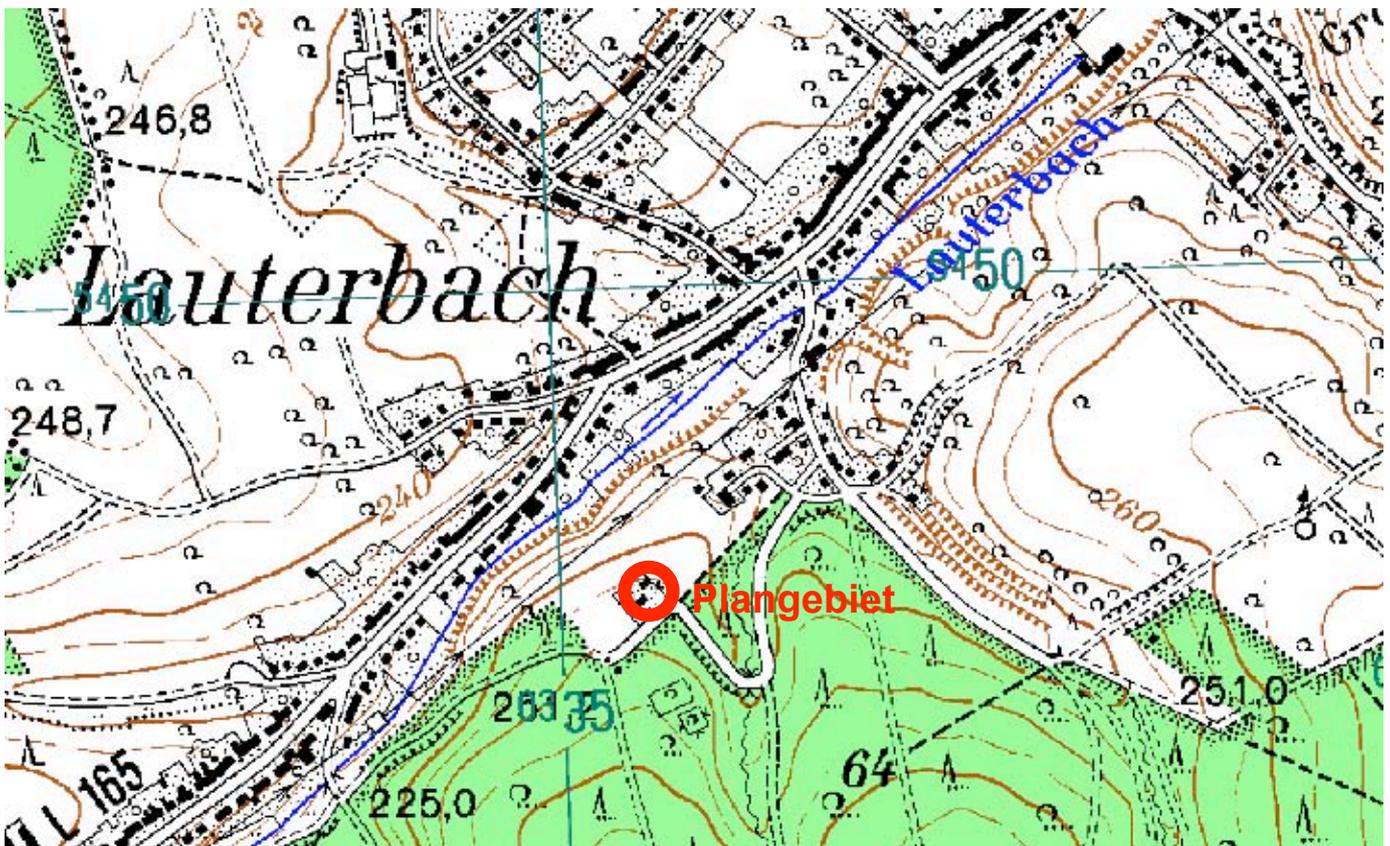


MITTELSTADT VÖLKLINGEN - STADTTEIL LAUTERBACH -

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. XI/22 „EHEMALIGES FORSTHAUS“

TEIL C - BEGRÜNDUNG



STAND:
Satzung gem. § 10 BauGB

Völklingen im Februar 2009

INHALT	Seite
1.0 VORBEMERKUNGEN	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen	3
1.2 PLANUNGSERFORDERNIS - PLANUNGSZIELE – ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	3
3.0 PLANGEBIET	5
3.1 Lage der Fläche	5
3.2 Natürliche Gegebenheiten / Vorhandene Nutzungen	5
3.2.1 Abiotische Naturraumpotentiale	5
3.2.2 Biotopstrukturen / Baumbestand	5
3.2.3 Vorhandene Flächennutzungen	6
3.2.4 Landschafts- und Ortsbild, Erholung	6
3.3 Verkehr	7
3.4 Ver- und Entsorgung	7
4.0 FESTSETZUNGEN	7
4.1 Art der baulichen Nutzung	7
4.2 Maß der baulichen Nutzung	7
4.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen	8
4.4 Stellplätze und Garagen / Nebenanlagen	8
4.5 Grünordnerische Festsetzungen, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	8
5.0 AUSWIRKUNGEN DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES / ABWÄGUNG	9
6.0 UMWELTBERICHT	11
6.1 Einleitung	11
6.1.1 Vorbemerkung	11
6.1.2 Projektbeschreibung / Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	11
6.1.3 Relevante Fachgesetze und Fachpläne	11
6.2 FFH- Vorprüfung und Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP) und Umweltschäden i.S. des Umweltschadensgesetzes	11
6.2.1 FFH-Vorprüfung	12
6.2.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung / -Prüfung (saP)	15
6.2.3 Umweltschäden i.S. des Umweltschadensgesetzes	18
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)	19
6.3.1 Bestandsaufnahme und Maßnahmen zum Ausgleich	19
6.3.2 Prognose und Alternativen	21
6.4 Zusammenfassung	21
6.4.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
6.4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	21
6.4.3 Nichttechnische Zusammenfassung	21
ANHANG A: ENTWURF DER ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES DE6808-305	22
ANHANG B: ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 10 ABS. 4 BAUGB	26

1.0 VORBEMERKUNGEN

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 06.03.2008 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XI/22 „Ehemaliges Forsthaus“ im Stadtteil Lauterbach beschlossen.

Vorhabenträger sind die Eheleute Hans-Erhard und Elisabeth Rahm, Am Alten Forsthaus 17, 66333 Völklingen.

Die agstaUMWELT - Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen - wurde mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beauftragt.

Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die **planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von einem Wohngebäude (Einfamilienhaus) auf einem privaten Grundstück im Ortsteil Lauterbach** zu schaffen.

Konkrete Einzelheiten zur Realisierung und Erschließung des Wohngebiets sind in einem städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB) zwischen der Stadt Völklingen und dem Vorhabenträger festzuschreiben.

Gemäß § 37 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes wird die Grünordnung als integrierter Bestandteil des Bebauungsplanes erarbeitet. Im Rahmen der betreffenden Kapitel werden die detaillierten Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie sonstige umweltrelevante Aspekte (z.B. Boden, Klima, Luft, Arten- / Biotopschutz) detailliert erörtert. Die Grünordnung dient damit sowohl der Aufarbeitung abwägungsrelevanter Belange, als auch zur Vorbereitung grünordnerischer Festsetzungen des Bebauungsplanes.

In der Begründung werden gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dargelegt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten die in der Planzeichnung (Teil A) bzw. im Textteil (Teil B) genannten Gesetze und Verordnungen.

1.2 PLANUNGSERFORDERNIS - PLANUNGSZIELE – ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Mit der vorliegenden Planung kommt die Mittelstadt Völklingen der planungsrechtlichen Verpflichtung des § 1 Abs. 5 BauGB nach, wonach die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen haben, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist er aus dem **Flächennutzungsplan** zu entwickeln.

Laut Stellungnahme des Regionalverbandes Saarbrücken vom 20.08.2008 ist das Plangebiet aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.



Abb. 1: Auszug aus dem FNP des Regionalverbandes Saarbrücken

Der **LEP Umwelt** stellt den Planbereich als „Siedlungsfläche - überwiegend Wohnen“ dar, an die unmittelbar im Südosten ein „Vorranggebiet für Naturschutz (VN)“ angrenzt. Ein „Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW)“ befindet sich in nordöstlicher Richtung in ca. 300 m Entfernung. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich weiterhin ein Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS).

Gemäß **LEP Siedlung** gehört der Stadtteil Lauterbach zum Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Völklingen und wird der Raumkategorie der Randzone des Verdichtungsraumes zugerechnet. Dem Nahbereich des Mittelzentrums wird ein Wohnungsbaubedarf von 1,5 Wohnungen pro 1000 EW zugestanden. Der aktuelle Bevölkerungsstand in Lauterbach (Stand 30.06.06) beläuft sich auf 2.642 EW. Daraus ergeben sich rund 4 WE, die dem Stadtteil zugestanden würden. Tatsächlich ist das Angebot an verfügbaren Wohngrundstücken im Stadtteil Lauterbach sehr begrenzt. Insbesondere bei Baulücken im Altortbereich besteht das Problem, dass die Grundstücke von den Eigentümern häufig für Kinder und Kindeskindern freigehalten werden und von diesen jedoch nicht selten gar nicht in Anspruch genommen werden.

Das Kontingent an Wohneinheiten ist mit dem aktuellen Bestand an Baulücken theoretisch bereits mehr als gedeckt. Im Stadtteil Lauterbach existieren derzeit (Stand 01.01.2006) 80 Baulücken. Dabei ist aber zu beachten, dass der bei weitem größte Teil, nämlich 71, im Bereich von Bebauungsplänen, die vor 1980 rechtskräftig geworden sind, liegen und seit damals nicht in Anspruch genommen worden sind. Von einer kurzfristigen Nutzung ist hier also nicht auszugehen. Entsprechende Anträge liegen nicht vor. Ähnliches gilt für die verbleibenden 9 Baulücken innerhalb von Bebauungsplänen, die zwischen 1980 und 1994 rechtskräftig wurden. Auch hier ist eine kurzfristige Nutzung nicht zu erwarten. Aktuellere Bebauungspläne mit Baulücken gibt es in Lauterbach derzeit nicht.

Vor diesem Hintergrund lässt es sich rechtfertigen, dass mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 1 Wohneinheit als Einfamilienhaus geschaffen werden. Dieses Wohnhaus wird vom Vorhabenträger selbst genutzt werden und dient somit ausschließlich dem lokalen Eigenbedarf. Sobald der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat, soll mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden. Von einer kurzfristigen Umsetzung des Planungsvorhabens ist also auszugehen.

3.0 PLANGEBIET

3.1 Lage der Fläche

Das 2330 m² große Plangebiet liegt südlich der Ortslage des Völklinger Stadtteils Lauterbach. Südlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich Waldflächen. Es handelt sich um das Flurstück 1/19, Flur 13 in der Gemarkung Lauterbach.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung, Teil A, des Bebauungsplans zu entnehmen.

3.2 Natürliche Gegebenheiten / Vorhandene Nutzungen

3.2.1 Abiotische Naturraumpotentiale

Naturraum¹

Das Plangebiet ist dem Naturraum „Warndt (NE 198)“, Untereinheit 198.0 „Warndthügelland“ zuzuordnen.

Topografie

Das Gelände ist weitgehend eben. Nach Norden hin fällt das Gelände (außerhalb Geltungsbereich) in Richtung Lauterbachtal ab.

Untergrundverhältnisse / Geologie / Boden / Hydrologie / Gewässer

Die Untergrundverhältnisse werden durch die geologischen Schichten des Mittleren Bundsandsteins (sm2b) gebildet, der im Planbereich aus feinkörnigen, gelblich bis grauen mürben Sandsteinen besteht.

Aus den geologischen Schichten des Buntsandsteins entstehen sandige Braunerden mit geringem Lehmantel bzw. podsolige Braunerden. Aufgrund der geringen Feldkapazität und dem damit verbundenen geringen Nitratrückhaltevermögen weisen die Böden ein sehr geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial auf (Acker-/ Grünlandzahlen < 30).

Das Plangebiet befindet sich gem. Hydrogeologischer Karte des Saarlandes im Bereich des Hauptgrundwasserleiters, der als Festgestein mit hohem Wasserleitvermögen anzusehen ist. Eine Versickerung des Regenwassers ist unproblematisch.

Klima / Lufthygiene

Das Plangebiet ist gem. Klimakarte des Regionalverbandes einem Freilandklimatop mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion zugeordnet. Die bewaldeten Talflanken und offenen Wiesenflächen kühlen sich in der Nacht stark ab. Die so produzierte Kaltluft kann dann in den Siedlungsbereich abfließen und so für einen Frischluftaustausch sorgen. Eine direkte lufthygienische Vorbelastung durch verkehrs- bzw. industriebedingte Immissionen besteht nicht.

3.2.2 Biotopstrukturen / Baumbestand

Im Rahmen der Bestandsanalyse wurde eine Erfassung und Bewertung der Biotoptypen und des Baumbestandes anhand von Luftbildern und eigener Begehungen im Juli 2008 innerhalb des Plangebietes vorgenommen.

Der Geltungsbereich, der nur das eigentliche Grundstück des ehemaligen Forsthauses umfasst, wird geprägt durch Vielschnittrasen, Zierbeete und Gartenflächen sowie die versiegelten Flächen der Gebäude und Zufahrten.

¹ Quelle: SCHNEIDER, H., Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken, Geographische Landesaufnahme M 1:200 000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landeskunde der BfA für Landeskunde und Raumordnung, Bonn-Bad Godesberg 1972

Das Grundstück ist mit einem Zaun eingefriedet.



Abb 2.: Gebäudegruppe des alten Forsthauses sowie der angrenzenden Freiflächen mit Rasen und Ziergehölzen

Hochwertige, pauschal geschützte Biotope gem. § 22 SNG sind innerhalb des Geltungsbereiches bzw. angrenzend nicht vorhanden. Im Gutachten „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ sind die Flächen des Plangebietes nicht erfasst und somit nicht bewertet worden. Auch existieren für diese Flächen keine Zielvorgaben in diesem Gutachten.

Das südlich angrenzende Waldgebiet gehört zum Landschaftsschutzgebiet L 5.07.06 „Der Warndt“.

Gemeldete bzw. geplante Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) sind nicht unmittelbar betroffen. Das durch die EU bestätigte Natura2000-Gebiet Nr. **6706-301 „Warndt“** (landesinterne Nr. 103) grenzt im Südosten an. Seitens des Vorhabenträgers wird von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht ausgegangen. Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area). Nähere Ausführungen sind Kapitel 6.2 des Umweltberichtes zu entnehmen.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme keine streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vorgefunden. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße, der vorhandenen Rasen- bzw. Gartenflächen sind weder Brutnachweise von Vogelarten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie noch von sonstigen europäischen Vogelarten im direkten Geltungsbereich vorhanden.

Somit liegen keine Verstöße gegen die Verbote des § 42 BNatSchG vor, die einen Ausnahmeantrag gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG erfordern würden.

3.2.3 Vorhandene Flächennutzungen

Im Plangebiet existieren bereits bauliche Nutzungen. Der Vorhabenträger selbst bewohnt derzeit das ehemalige Forsthaus. Im Süden angrenzend befindet sich eine Waldfläche.

3.2.4 Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die angrenzenden Waldstrukturen, die das Plangebiet auf südlicher Seite umgeben, sowie durch Hochstämme um das bestehende Forsthaus.

3.2.5 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen bekannt.

3.3 Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die bestehende Straße „Am alten Forsthaus“ und ist somit gesichert.

Dem Vorhabenträger ist im Grundbuch die Nutzung der Erschließung gestattet.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die in der Straße „Am alten Forsthaus“ vorhandenen Leitungen.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandene Mischkanalisation abgeleitet. Der Anschluss an die vorhandene Kanalisation ist dem Vorhabenträger laut Grundbucheintragung gestattet.

Da es sich bei dem vorliegenden Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes um eine Fläche handelt, die bereits vor 1999 bebaut war, kommt der § 49a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) im vorliegenden Fall nicht zum Tragen.

Das Regenwasser der Dachflächen des Anbaus kann jedoch, ebenso wie bei dem bestehenden Gebäude, versickert werden.

Nach Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt – und Arbeitsschutz (vom 04.09.2008) ist die Versickerung des Niederschlagswassers gem. § 35 Abs. 2 SWG genehmigungsfrei, sofern sie separat für jedes Grundstück flächenhaft über die natürlich gewachsene Bodenzone oder über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Bodenzone erfolgt.

4.0 FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung

Über § 9 Abs. 1 BauGB werden bauleitplanerische Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung des beabsichtigten Vorhabens getroffen.

Festgesetzt wird die Errichtung von einem Wohngebäude im Sinne eines Reinen Wohngebietes (WR) gemäß § 3 BauNVO.

Die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes entspricht dem Gebietscharakter des umgebenden Wohngebietes. Das Plangebiet fügt sich somit in die Nutzungsstruktur der Umgebung ein.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in diesem Bebauungsplan bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt. Dies entspricht der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenze für Reine Wohngebiete. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen. Die GRZ darf durch die Grundflächen von Ga-

ragen und Stellplätzen bis zu fünfzig von Hundert überschritten werden.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Im Bebauungsplan sind 2 Vollgeschosse zulässig. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

4.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen

Im Reinen Wohngebiet wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

4.4 Stellplätze und Garagen / Nebenanlagen

In Anwendung des § 12 Abs. 1 BauNVO sind Garagen und Stellplätze innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.5 Grünordnerische Festsetzungen, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Da in die verschiedenen Umweltpotentiale im Rahmen der Erschließung des Baugebietes eingegriffen wird, wird im Folgenden eine verbal-argumentative tabellarische Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die Eingriffe in die einzelnen Naturraumpotentiale durch die festgesetzten Maßnahmen zu einem großen Teil kompensiert werden können:

Potential	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Land- und Forstwirtschaft	• kein Eingriff, da die Fläche nicht forstlich bewirtschaftet werden soll	• das Baufenster hält einen Abstand von mehr als 30 m zur angrenzenden Waldkante ein
Rohstoffpotenzial	kein Eingriff, da keine Rohstoffvorkommen betroffen	-
Topographie / Relief	kein Eingriff, da die jetzige Geländeform erhalten bleibt	-
Geologie	kein Eingriff	-
Boden	• geringfügiger Verlust von biologisch aktiver Bodenflächen • natürliche Bodenformationen sind nicht betroffen, da die Flächen bereits weitgehend bebaut bzw. gärtnerisch genutzt / bepflanzt sind.	• grundsätzlich ist die Versiegelung nicht vermeidbar und ausgleichbar
Wasser	• Verminderung der Versickerung durch geringfügige Versiegelung (Fläche bereits bebaut)	• Begrenzung der überbaubaren Flächen durch die Festlegung einer Baugrenze

Potential	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Klima / Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> • geringfügige Beseitigung der Vegetationsdecke (Rasenflächen) • geringfügige Erhöhung der Versiegelungsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • offene Bebauung (Minimierung), dadurch keine Kaltluft-Abflusshindernisse • Neubepflanzung der nicht überbaubaren Flächen
Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • geringer Eingriff, da keine Fernsichtwirksamkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • hoher Grünanteil • Neubepflanzung der nicht überbaubaren Flächen
Biotisches Potential	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von geringwertigen Vielschnittrasen und Garten-/ Ziergehölzflächen • kein Habitatverlust für Avifauna sowie sonstigen streng geschützten Arten i.S. des § 42 BNatSchG • keine Lebensräume bzw. Lebensraumtypen i.S. des § 21a BNatSchG betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Inanspruchnahme ökologisch besonders hochwertiger und einzigartiger Flächen • Neupflanzung und gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen

Folgende grünordnerischen Festsetzungen, die dazu beitragen, den durch die geplante Bebauung induzierten Eingriff zu mindern und auszugleichen, werden im Bebauungsplan getroffen:

• **Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 150 qm nicht überbauter Fläche ist mindestens ein Hochstamm gemäß Pflanzliste und 10 Sträucher zu pflanzen (siehe Plan).

Für die Grundstückseinfriedung eignen sich insbesondere schnittverträgliche einheimische Gehölze, wie Liguster, Hainbuche, Feldahorn.

Gem. Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 04.09.2008 liegen aus Sicht des Naturschutzes innerhalb des Geltungsbereiches keine Schutzgebiete und Schutzobjekte. „Der durch den Neubau des Hauses bedingte Eingriff in Natur und Landschaft kann durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen kompensiert werden.“

5.0 AUSWIRKUNGEN DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES / ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 sowie § 1a BauGB genannten Belange zu erwarten. Die Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt.

Das **Verkehrssystem** betreffend sind aufgrund der zulässigen Nutzungen und der geringen Größe des Plangebietes keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die geplante Nutzung wird kein Mehrverkehr induziert, da es sich um ein Wohngebäude für den Vorhabenträger handelt, der jetzt bereits nebenan im ehemaligen Forsthaus wohnt.

Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf **Klima und Lufthygiene** sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der umgebenden umfangreichen klimarelevanten Grünstrukturen nicht zu erwarten.

Durch die Maßnahme wird **Grund und Boden** in Anspruch genommen. Ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Bodenpotential kann für das Gesamtgebiet nicht erreicht werden, da keine Flächen zur Verfügung stehen, die als Ausgleich für die bauliche Nutzung entsiegelt werden könnten.

Auswirkungen auf Fauna und Flora sind grundsätzlich aufgrund der Versiegelung von Freiflächen zu erwarten. Die Analyse der Bestandssituation hat ergeben, dass die im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen von keiner hohen ökologischen Wertigkeit sind. Durch die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Biotoppotenzial ausgeglichen werden.

Schutzgebiete und Objekte gem. EU-Richtlinien, BNatSchG und SNG liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Artenschutzrechtliche Belange gem. § 42 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

6.0 UMWELTBERICHT

6.1 Einleitung

6.1.1 Vorbemerkung

*Gesetz-
grundlagen*

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, die in einem Umweltbericht gem. § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Belange des Umweltschutzes darlegt.

Umweltbericht Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

6.1.2 Projektbeschreibung / Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Das ca. 2.330 m² große Plangebiet liegt im Stadtteil Lauterbach und wird von vorhandener Wohnnutzung und Waldflächen begrenzt.

Die dem Umweltbericht zugrunde liegende Bebauungsplanung setzt für das Plangebiet ein Reines Wohngebiet (WR) fest.

Durch die Planung wird folgender Bedarf an Grund und Boden induziert

- Reines Wohngebiet, GRZ 0,4

Versiegelung max. rd. 930 qm

gesamte maximal zulässige Versiegelung:

rd. 930 qm

Diese Versiegelung entspricht einem Versiegelungsgrad von 40 %.

Derzeit sind durch die vorhandenen Gebäude und Zufahrten bereits ca. 160 qm versiegelt, so dass die Neuversiegelung nur rd. 770 qm beträgt.

6.1.3 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die relevanten Fachgesetze sind in Teil B auf der Planzeichnung genannt.

Der LEP Umwelt stellt den Planbereich als „Siedlungsfläche - überwiegend Wohnen“ dar, an die unmittelbar im Südosten ein „Vorranggebiet für Naturschutz (VN)“ angrenzt. Ein „Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW)“ befindet sich in nordöstlicher Richtung in ca. 300 m Entfernung. Weiterhin befindet sich nordwestlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS).

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt die Flächen als „Flächen mit Offenlandnutzung“ dar, in dem als Ziel „Sicherung von Siedlungsrändern mit besonderer Freiraumfunktion“ anvisiert wird. Die Talflanken des Lauterbaches und somit auch der Geltungsbereich sind als „bedeutsamer Klimafunktionsbereich“ eingestuft.

6.2 FFH-Vorprüfung und Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP) und Umweltschäden i.S. des Umweltschadengesetzes

FFH-

Vorprüfung

Für Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, gem. § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prü-

fung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

*spezielle Artenschutz-
prüfung*

Gem. § 42 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken². Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 42 BNatSchG vor. Detaillierte Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind dem nachfolgenden Kapitel des Umweltberichts zu entnehmen.

Umwelthaftung Aus Rechtssicherheitsgründen wird gem. § 21a BNatSchG eine Prüfung im Sinne des U-SchadG durchgeführt, um zu prüfen, ob erhebliche Auswirkungen auf Arten (Zugvögel, Vogelarten des Anh. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, Tier- und Pflanzenarten der Anh. II und IV der FFH-Richtlinie) und natürliche Lebensräume (Lebensräume der o.a. Tierarten, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie) zu erwarten sind. Detaillierte Aussagen hierzu sind dem nachfolgenden Kapitel des Umweltberichts zu entnehmen.

6.2.1 FFH-Vorprüfung

Erfordernis Zur Untersuchung der Verträglichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem NATURA2000-Gebiet, wird eine entsprechende Verträglichkeitsstudie (Vorprüfung) in den Umweltbericht integriert.

Die Notwendigkeit für eine solche Studie ergibt sich, da sich der Geltungsbereich in der Nähe eines NATURA2000-Gebietes befindet.

Lage des

FFH-Gebiets Das rd. 5.097 ha große FFH- und Vogelschutzgebiet 6706-301 „Warndt“ befindet sich südlich des Plangebietes und umfasst im Wesentlichen ein zusammenhängendes, großflächiges Waldgebiet auf Buntsandstein mit repräsentativen Waldgesellschaften des Luzulo-Fagetums.

Erhaltungsziele Das allgemeine Schutzziel des FFH-Gebiets beinhaltet die Erhaltung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der wertgebenden Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL) und Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (Zugvögel) und ihrer Lebensräume.

Schutzzweck ist: die im Rahmen des Naturwaldzellenprogrammes des Saarlandes zu Naturwaldzellen gemäß § 11 Abs. 3 Landeswaldgesetz erklärten Waldflächen sollen vor Nutzungen, Belastungen, Störungen und nicht natürlichen Veränderungen geschützt werden. Diese Waldflächen dienen in ihrer ungestörten biologischen Entwicklung als forstliche Dauerversuchsflächen der Erforschung der Lebensvorgänge in ungestörten Waldökosystemen sowie Zwecken des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für Algen, Moose, Flechten, Pilze, Farne sowie Alt- und Totholz bewohnende Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

Erhaltungsziele des FFH-Gebiet 6706-301 „Warndt“ nach Standarddatenbogen sind:

- Erhaltung und Förderung von Wiesenkomplexen aus artenreichen submontanen Magerwiesen oder Borstgrasrasen mit Nasswiesen bzw. wechselfeuchten Wiesenausprägungen und ihren charakteristischen Arten.

² vgl. hierzu: TRAUTNER, J. (2008), Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, S. 4 und 16

- Erhalt der (unzerschnittenen) störungsarmen und strukturreichen Buchen- und Stieleichen- bzw. Eichen-Hainbuchenwälder mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie natürlicher/naturnaher standortheimischer Baumartenzusammensetzung.
- Erhaltung und Förderung der bestehenden Populationen des Kammmolches und seiner Laich- und Landhabitate.
- Erhaltung und Förderung der Populationen der Spanischen Flagge.
- Erhaltung bestehender bzw. Erweiterung der Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters
- Erhaltung bestehender Populationen des Wespenbussards.
- Erhaltung und Förderung der Populationen des Grauspechts.
- Erhaltung und Förderung der Populationen des Schwarzspechts.
- Erhaltung und Förderung der Populationen des Ziegenmelkers.
- Erhaltung und Förderung der Populationen des Neuntötters
- Erhaltungsziele der potenziell vorkommenden Brutvogelart.
- Erhaltung **potenziell** vorkommender Populationen des Mittelspechts

Tabelle : Lebensraumtypen (LRT) gem. Standarddatenbogen

LRT-Code	LRT-Name
6230	* Artenreicher montaner Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]

* = prioritärer Lebensraumtyp

Tabelle : Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I der VS-RL und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (Zugvögel) (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch
1078	* <i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Flagge
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A224	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A207	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
A005	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
A118	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
A276	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen
A155	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
A210	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher

* = prioritäre Art

Tabelle: Potenziell vorkommende Brutvogelart des Anh. I der VS-RL:

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht

Weitere Arten sind im Standarddatenbogen nicht aufgeführt (vgl. Anhang A).

Ein Pflege- und Managementplan existiert für das Gebiet noch nicht.

Wirkfaktoren Im Nachfolgenden werden die relevanten Wirkfaktoren aufgezeigt, die mit dem Vorhaben verbunden sind, wobei unterschieden wird zwischen bau- und anlagen-/ betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingt Die geplante Maßnahme hat keine Flächeninanspruchnahme im NATURA2000-Gebiet zur Folge.

Lärm- und Stoffimmissionen, Erschütterungen sowie optische Störungen sind durch den Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Kfz-Verkehr, etc.) als wesentliche Wirkfaktoren aufzuführen. Da kein nächtlicher Baubetrieb vorgesehen ist, beschränken sich diese Wirkungen auf den Zeitraum zwischen 7 Uhr und 20 Uhr.

Die Auswirkungen durch die Erschütterungen und den Lärm auf das FFH-Gebiet durch den Bau sind zu vernachlässigen.

*Anlagen-
bedingt*

Eine Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets erfolgt in so fern nicht, da die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und damit die zulässigen Anlagen (Wohngebäude und Zufahrten) außerhalb des FFH-Gebiets liegen.

Es sind keine anlagenbedingten Auswirkungen auf das NATURA2000-Gebiet bekannt.

*Betriebs-
bedingt*

Wesentliche betriebs(nutzungs-)bedingte Wirkprozesse bestehen aus Emission und Immission, die vom Betrieb der Anlage, insbesondere zu vernachlässigende gas- und staubförmigen Emissionen aus der Heizungsanlage des neuen Wohngebäudes, ausgehen.

Weitere Stoffliche Immissionen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verursacht.

Geringfügige optische Störungen bestehen ggf. durch die nächtliche Beleuchtung der Wohnraumfenster bzw. Außenanlagen, die i.d.R. während der Wintermonate erforderlich ist. Da es sich bei dem Vorhaben um ein neues Wohngebäude handelt, ist davon auszugehen, dass diese vorgenannten Störungen nur in den Abendstunden bzw. frühen Morgenstunden zu verzeichnen sind. Eine Distanzwirkung der gering strahlenden Lichtquellen der Wohngebäudeanlage auf das 30m entfernte FFH-Gebiet ist deshalb unwahrscheinlich.

Einleitungen in

Gewässer Mit dem Plangebiet sind keine Schadstoff- bzw. Wärmeeinleitungen in Gewässer verbunden.

Zerschneidungs-

wirkung

Die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden. Aufgrund der geringfügigen Größe des Bauvorhabens sind Störungen der Beziehungen zwischen verschiedenen Aktionsräumen (Brut- und Nahrungshabitat) in Form von Zerschneidungswirkungen, die zu einer Habitatsverschlechterung führen könnten, auszuschließen.

Vorbelastung /

Bestand

Der Untersuchungsraum stellt sich in erster Linie durch bereits vorhandene bauliche Nutzung (vorhandenes Wohngebäude des alten Forsthauses) und Garten-/ Zierrasenflächen dar. Die geringfügigen Auswirkungen dieser Nutzungen auf die Umgebung - also auch auf das FFH-Gebiet - waren bereits vorhanden, bevor die Flächen als Schutzgebiet erfasst wurden.

Das Arteninventar der Flächen hat sich somit bereits unter den Auswirkungen der vorhandenen Nutzungen sowie der sonstigen Umgebungsnutzungen ausgebildet.

Das ca. 0,9 ha große benachbarte Bauvorhaben „Am alten Forsthaus“, das bereits realisiert ist, hält ebenfalls einen Abstand zum FFH-Gebiet von mind. 30 m ein. Durch die umfänglichen grünordnerischen Maßnahmen, die u.a. einen naturnahen Teich und umfängliche parkartige Bepflanzungen beinhalten, werden positive Wirkungen auf die Zielarten des FFH-Gebiets erzielt (z.B. neues potenzielles Laichgewässer), so dass von diesem Vorhaben keine negativen Wirkungen auf das FFH-Gebiet ausgehen.

Prognose/
Vorprüfung

Durch das geplante Vorhaben kommt es weder zu einer dauerhaften noch zu einer temporären Flächeninanspruchnahme in einem NATURA 2000-Gebiet. Im Zuge des Vorhabens ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und auch keine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von NATURA2000-Gebieten zu erwarten.

Das nächstgelegene NATURA2000-Gebiet liegt in einem Abstand von ca. 8,5 km zum geplanten Vorhaben. Festgesetzt wird die Errichtung von einem Wohngebäude im Sinne eines Reinen Wohngebietes (WR) gemäß § 3 BauNVO. Das geplante Vorhaben umfasst eine Fläche von rd. 2.300 qm. Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt. Im Bebauungsplan sind 2 Vollgeschosse zulässig.

Somit können bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. eine nachhaltige Beeinträchtigung der dort vorhandenen Lebensraumtypen und Arten ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

6.2.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung / -Prüfung (saP)

Im Nachfolgenden wird im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht, ob bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die streng geschützten Arten zu erwarten sind.

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte hinsichtlich der europarechtlich relevanten Arten (Anh. IV FFH-RL, Anh 1 VS-RL) sowie der streng geschützten Arten zusammengestellt.

Wirkfaktoren Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Baubedingte Die Realisierung des Vorhabens geht mit einer Flächeninanspruchnahme einher. Dadurch können Lebensräume und Biotopstrukturen von streng geschützten Arten sowie europäischen Vogelarten in Anspruch genommen werden.

Im Gegensatz zu linienförmigen Eingriffen (Straßen/Schienenwege) sind die Barrierewirkungen bzw. sind Zerschneidungseffekte aufgrund der geringen Größe und der Tatsache, dass bereits ein Wohngebäude vorhanden ist, nachrangig zu beurteilen.

Lärm- und Stoffimmissionen, Erschütterungen sowie optische Störungen sind durch den Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Kfz-Verkehr, etc.) als Wirkfaktoren aufzuführen und temporärer Natur. Da kein nächtlicher Baubetrieb vorgesehen ist, beschränken sich diese Wirkungen auf den Zeitraum zwischen 7 Uhr und 19 Uhr.

Anlagen- und

betriebsbedingte Vom Plangebiet gehen anlagen- und betriebs-(nutzungs-)bedingte Wirkfaktoren in Form von akustischen und optischen Störungen aus. Auch sind Störungen durch die Anwesenheit und die Tätigkeiten der Menschen zu verzeichnen.

Auswirkungen durch Verschattung, die grundsätzlich kleinklimatologische Veränderungen der Lebensbedingungen von Arten hervorrufen kann, sind angesichts der geringen Bauhöhe zu vernachlässigen.

Verstärkte Emissionen, die umliegende Habitatstrukturen verändern könnten und somit Auswirkungen auf geschützte Arten haben könnten, wie z.B. saure Depositionen, Stoffeinträge, Abgase sind angesichts der vorhandenen angrenzenden Nutzung und der geringfügigkeit des Vorhabens (Errichtung **eines** Wohngebäudes) nicht zu erwarten.

Vorkehrungen zur

Vermeidung Folgende allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

- Beginn der Arbeiten außerhalb der Brutzeit,
- Erhaltung und Schonung angrenzender Grünstrukturen.

*geschützte
Pflanzen*

Im Untersuchungsraum wurden im Zuge der örtlichen Bestandsaufnahme³ auf den privaten Grünflächen (Rasenflächen) im Geltungsbereich keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind im Umfeld des Vorhabens keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt⁴.

*geschützte
Tierarten*

Säugetiere: Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit streng geschützt. Für den Geltungsbereich sind keine Fledermausvorkommen bzw. Wochenstuben bekannt. Die Beeinträchtigung bzw. Reduzierung der Jagdreviere stellen jedoch keinen Verbotstatbestand gem. § 42 BNatSchG dar.

Weitere Nachweise von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die potenziell im Saarland vorkommen (Biber, Wildkatze, Haselmaus) sind nicht bekannt⁵.

Amphibien / Reptilien: Zur naturschutzfachlichen Beurteilung wurden die Daten der Verbreitungskarten⁶ der Delattinia ausgewertet. Demnach ist mit keinen Amphibienvorkommen streng geschützter Arten im Plangebiet zu rechnen. Auch die streng geschützte Reptilienart bzw. Anh. IV -Art, Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im südlichen Saarland zuletzt vor 1976 nachgewiesen.

Die derzeitigen Biotopstrukturen (Rasenflächen) bieten aufgrund der intensiven Nutzung weder geeigneten Habitatverhältnisse für diese Wärme liebende Eidechsenart, noch für streng geschützte Amphibienarten. Laichgewässer sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

³ vgl. Anhang A: Artenliste

⁴ SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

⁵ HERRMANN, M. (1991): Säugetiere im Saarland - Verbreitung, Gefährdung, Schutz, NABU Saar (Hrsg.)

⁶ <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

Libellen: Im Saarland sind bislang zwei Libellen-Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der EU nachgewiesen⁷, die bisher in der „Roten-Liste“ des Saarlandes nicht erfasst waren:

- die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Anhang II+IV, RL-D (2)
- die Zierliche Keiljungfer / Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Anhang IV, RL-D (1)

Keine dieser Arten wurde bisher im Geltungsbereich bzw. im näheren Umfeld der geplanten Maßnahme nachgewiesen.

Im Gebiet sind keine geeigneten strukturreichen und vor allem sauberen Gewässer als potenzielle Lebensräume und Reproduktionsgewässer von gefährdeten Libellenarten vorhanden. Die Flächen selbst haben deshalb keine Bedeutung für Libellen.

Schmetterlinge: Im Zuge der Primärdatenerhebung und Bewertung der Tagfalter im Umfeld des geplanten Planungsgebietes konnte keine Tagfalter-Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf den intensiv genutzten Flächen (Rasenflächen) nachgewiesen werden. Die aktuelle Fassung des Schmetterlingsatlas des Saarlandes liefert auch keine Hinweise auf Fundorte im Plangebiet.⁸

Fische, Rundmäuler, Weichtiere: Durch die Lage des Plangebietes und dem Fehlen geeigneter Lebensräume sind die Arten dieser Gruppen nicht relevant.

Käfer: Der Eremit (*Osmoderma eremita*), eine im Saarland existierende Käferart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ist an Waldlebensräume gebunden, die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen ist damit auszuschließen.

geschützte

Vogelarten Es sind keine Funde von Vogelarten des Anhangs I der VS-RL⁹ im Planungsgebiet oder angrenzend zum Geltungsbereich im Zuge der Primärdatenerhebungen bekannt.

Naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie

Solange eine Störung solche Wirkungen nicht entfaltet, kann demnach eine Befreiung bzw. Ausnahme unter Außerachtlassung des Art. 9 V-RL erteilt werden.

Damit liegen keine Verbotstatbestände im Sinne des § 42 BNatSchG und des Art. 5 VS-RL vor.
Eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fundnachweise für **Rastvogelarten** sind im Planungsbereich nicht bekannt.

Sonst. europ.

Vogelarten Bei der Primärdatenerhebung konnten insgesamt 6 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, darunter waren keine Arten der Roten Liste des Saarlandes, der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten und keine Vogelarten des Anhangs II der EU-Vogelschutzrichtlinie. Keine der kartierten Vogelarten unterliegt einem aktuellen Schutzstatus.

⁷ aus: Didion, A., Trockur, B. und Schorr, M. (1997): Rote Liste der im Saarland gefährdeten Libellenarten (2.Fassung: 1997); in: Bestand und Gefährdung der Libellen, Tagfalter, Moose und Armeleuchteralgen des Saarlandes; Aus Natur und Landschaft im Saarland - Sonderband 7; 9-35 - überarbeitet, Juni 1999 bzw. Dezember 2001 <http://www.berndtrockur.de/>

⁸ WERNO, A., 2007, Lepidoptera im Saarland, http://www.spiderling.de/saar_lepi_online/index.htm

⁹ RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Tabelle: kartierte europäische Vogelarten im Plangebiet (B=Bruthinweis, N=Nahrungsgast, Ü=Überflieger)

Arten	Kartierung 2008	RL Saar 2008	RL Bund	Ökologischer Anspruch	Bruthabitat
Amsel	N	-	-	euryok	Wälder, Gebüsche
Buchfink	ü	-	-	euryök	Wälder, Gebüsche
Gimpel	ü	-	-	euryök	Wälder, Gebüsche
Hausrotschwanz	ü	-	-	euryok	Gebäude, Felsen
Star	N	-	-	euryok	Wälder, Siedlungen
Zaunkönig	ü	-	-	stenök	Wälder, Gebüsche

Abkürzungen (Abk.) der Roten Liste Deutschlands und des Saarlandes:

V = Vorwarnliste, **R** = extrem selten, **3** = gefährdet, **2** = stark gefährdet, **1** = vom Aussterben bedroht **0** = ausgestorben oder verschollen

6.2.3 Umweltschäden i.S. des Umweltschadengesetzes

Grundlage Gem. § 21a BNatSchG wird eine Prüfung im Sinne des USchadG durchgeführt, um zu prüfen, ob erhebliche Auswirkungen auf Arten (Zugvögel, Vogelarten des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Tier- und Pflanzenarten der Anh. II und IV der FFH-Richtlinie) und natürliche Lebensräume (Lebensräume der o.a. Tierarten, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie) zu erwarten sind.

Erheblichkeit Die Beurteilung einer Schädigung, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des betreffenden Lebensraumtyps haben kann, richtet sich nach den Kriterien des Anhangs 1 der Umwelthaftungsrichtlinie¹⁰:

Pflanzen der Anh. II

und IV FFH-RL Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Tierarten der Anh. II

und IV FFH-RL Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Zugvögel (Raststätten) i.S.

Art. 4 (2) VS-RL Im Planungsgebiet sind keine Raststätten von Zugvogelarten bekannt. Feuchtgebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VS-RL sind nicht vorhanden.

Vogelarten des Anh. I

der VS-RL Es sind keine Vogelarten des Anhangs I der VS-RL bekannt.

Lebensraumtypen (LRT) des Anh. I

der FFH-RL Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden keine Lebensraumtypen des Anh. I der FFH-RL festgestellt.

¹⁰ Richtlinie 2004/35/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UH-RL)

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

6.3.1 Bestandsaufnahme und Maßnahmen zum Ausgleich

Schutzgüter Bestandsbeschreibung

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen Im Plangebiet ist derzeit bereits eine bauliche Nutzung durch das ehemalige Forsthaus, das als Wohnhaus genutzt wird, vorhanden. Benachbarte Nutzungen sind die südlich angrenzenden Waldflächen sowie das nordwestlich benachbarte Wohngebiet

Für das Plangebiet besteht noch kein Planungsrecht.

Erschlossen wird das Plangebiet durch die Straße „Am alten Forsthaus“. Damit ist kein zusätzlicher Erschließungsaufwand notwendig.

Erholungsfunktion für die Allgemeinheit erfüllt das Gebiet nicht, da es sich um ein im Privatbesitz befindliches Grundstück handelt.

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplanes entsteht ein neues Wohngebäude.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Wohngebiete sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben wird kein Mehrverkehr induziert.

Es wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen zu erwarten sind.

Schutzgüter Bestandsbeschreibung

Flora / Fauna / biologische Vielfalt Die von der Planung betroffene Fläche stellt sich derzeit als Vielschnittrasenfläche dar. Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sind die vorhandenen Bestandsstrukturen als geringwertig einzustufen.

Südlich grenzt das Natura2000-Gebiet Nr. 6707-301 „Warndt“ an, das gleichzeitig als Vogelschutzgebiet durch die EU bestätigt wurde.

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden Festsetzungen zur Begrünung des Plangebietes getroffen: je 150 qm nicht überbauter Fläche ist mindestens ein Hochstamm gemäß Pflanzliste und 10 Sträucher zu pflanzen

Durch die Flächenfestsetzungen wird gewährleistet dass zum südöstlich angrenzenden Wald (LSG / Natura2000-Gebiet) eine Pufferzone von 30 m gesichert wird, in der keine baulichen Maßnahmen zulässig sind.

Es wird daher davon ausgegangen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Flora, Fauna und biologische Vielfalt zu erwarten sind. Nähere Ausführungen zur FFH-Vorprüfung und zum Artenschutz sind Kapitel 6.2 zu entnehmen.

Schutzgut Bestandsbeschreibung

Boden Der Geltungsbereich ist durch die bestehenden Gebäude bereits teilversiegelt. Das Grundstück des Vorhabenträgers ist jedoch mit Hochstämmen eingegrünt.

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Das festgesetzte Wohngebiet umfasst lediglich eine Fläche von rd. 2.330 qm von der nur 40 % versiegelt werden dürfen.

Auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplans wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Schutzgut
Wasser

Bestandsbeschreibung

Auf dem Gelände sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Schutzzonen / -gebiete für das Grundwasser bestehen nicht.

Das Gelände liegt aufgrund der Geologie in einem Bereich, der zur Versickerung des Regenwassers sehr gut geeignet ist.

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Hinsichtlich der Versiegelung gewährleistet der Bebauungsplan durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,4 im Wohngebiet eine maximale Versiegelungsrate von 40 %.

Das anfallende Niederschlagswasser kann, wie bei dem bestehenden Wohngebäude, versickert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgut
Klima/Luft

Bestandsbeschreibung

Gem. der Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken und gem. Darstellungen des Landschaftsplanes liegt das Plangebiet in einem bedeutsamen Klimafunktionsbereich, der durch Kaltluft produzierende Flächen charakterisiert wird.

Lärm- und Abgasbelastungen gehen derzeit vom Plangebiet nicht aus.

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Es ist von keiner verkehrlichen Mehrbelastung auszugehen, da das ehemalige Forsthaus bereits jetzt wohnlich genutzt wird. Aus diesem Grund wird es also keinen Durchgangsverkehr geben.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten, zumal die Größe des Plangebietes insbesondere das festgesetzte Baufenster sehr klein ist.

Schutzgut
Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Landschaftsbild stellt sich derzeit als teilversiegelte Fläche dar, die durch die vorhandene Bebauung und deren Eingrünung geprägt wird und deshalb nicht bzw. nur in geringem Umfang fernsichtwirksam ist.

Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Um Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren, werden Festsetzungen zur Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse sowie weitere grünordnerische Festsetzungen getroffen.

Auf Grund der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird davon ausgegangen, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild zu erwarten sind.

Schutzgut
Kulturgüter /
Sachgüter

Im Plangebiet liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kultur- oder Sachgüter vor.

Wechsel-
wirkungen

Wechselwirkungen bestehen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Landschaft, Boden und

Wasser. Da es das Gebiet nur in sehr geringem Umfang neu bebaut wird, werden sich die Wechselwirkungen durch die gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter im Laufe der Zeit stabilisieren.

Erhebliche Veränderungen der Wechselwirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

6.3.2 Prognose und Alternativen

Der Umweltzustand innerhalb des Plangebiets wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand bzw. dem bereits zulässigen Eingriff zwar geringfügig verändern, erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten.

Eine Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Grundstück mit seinen umfänglichen Vielschnittrassenflächen so bestehen bleibt.

6.4 Zusammenfassung

6.4.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Datenmaterials ergeben sich daraus, dass die Beschreibungen nicht auf umfänglichen Gutachten / Modelle / Prognosen zurückgreifen, die im Rahmen einer vollständigen UVP u.U. erforderlich wären.

Viele Aussagen basieren auf Erfahrungswerten und Abschätzungen und entsprechen somit im Detaillierungsgrad einer groben Wirkungsanalyse, die für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausreichend ist.

Diese in den vorgenannten Kapiteln erarbeiteten Aussagen sind allerdings für eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und 2a BauGB und § 17 UVPG ausreichend.

6.4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, entfällt nach derzeitigem Kenntnisstand ein weiteres Monitoring.

6.4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Das Plangebiet ist derzeit bereits durch das ehemalige Forsthaus bebaut. Das Vorhaben besteht im Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück des Vorhabenträgers.

Schutzobjekte und geschützte Strukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt. Der geforderte Waldabstand von 30 m zur geplanten Bebauung wird eingehalten.

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch die Festsetzungen nicht erheblich beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Wirkungsgefüge der untersuchten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

ANHANG A: ENTWURF DER ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES DE6808-305

(Quelle: ZfB, Az: ZfB/Wd081120-2)

Entwurf

<p>FFH- und Vogelschutzgebiet 6706-301 „Warndt“</p> <p>- Erhaltungsziele -</p>	
---	---

<p>Allgemeines Schutzziel:</p> <p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der wertgebenden Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL) und Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (Zugvögel) und ihrer Lebensräume</p>

Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet

<p>NSG-VO NWZ „Werbeler Graben“ vom 28. Januar 2000 (Abl. des Saarlandes vom 6. April 2000) (NSG liegt im FFH-Gebiet)</p> <p>sowie</p> <p>NSG-VO NWZ „Weinbrunn“ vom 28. Januar 2000 (Abl. des Saarlandes vom 6. April 2000) (NSG liegt im FFH-Gebiet)</p>
--

<p>§ 2 Schutzzweck</p> <p>Die im Rahmen des Naturwaldzellenprogrammes des Saarlandes zu Naturwaldzellen gemäß § 11 Abs. 3 Landeswaldgesetz erklärten Waldflächen sollen vor Nutzungen, Belastungen, Störungen und nicht natürlichen Veränderungen geschützt werden. Diese Waldflächen dienen in ihrer ungestörten biologischen Entwicklung als forstliche Dauerversuchsflächen der Erforschung der Lebensvorgänge in ungestörten Waldökosystemen sowie Zwecken des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für Algen, Moose, Flechten, Pilze, Farne sowie Alt- und Totholz bewohnende Vögel, Kleinsäuger und Insekten.</p>

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (lt. StDB):

LRT-Code	LRT-Name
6230	* Artenreicher montaner Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]

* = prioritärer Lebensraumtyp

Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I der VS-RL und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (Zugvögel) (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
1078	* <i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Flagge
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A224	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A207	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube
A099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
A005	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
A118	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
A276	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen
A155	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
A210	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher

* = prioritäre Art

Potenziell vorkommende Brutvogelart des Anh. I der VS-RL:

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht

Erhaltungsziele:

<p>Erhaltung und Förderung von Wiesenkomplexen aus artenreichen submontanen Magerwiesen oder Borstgrasrasen mit Nasswiesen bzw. wechselfeuchten Wiesenausprägungen und ihren charakteristischen Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung ihrer nährstoffarmen (bis mäßig nährstoffreichen) Standorte • Erhaltung der bestandserhaltenden und biotoprägenden extensiven Grünlandnutzung zur Erhaltung des floristischen und faunistischen Arteninventars
<ul style="list-style-type: none"> •

<p>Erhalt der (unzerschnittenen) störungsarmen und strukturreichen Buchen- und Stieleichen- bzw. Eichen-Hainbuchenwälder mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie natürlicher/naturnaher standortheimischer Baumarten-zusammensetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der natürlichen Entwicklung (Bestands- und Standortsdynamik) • Erhalt bzw. Entwicklung eines hohen Alt- und Totholz-Anteils • Erhaltung und Förderung der Höhlenbäume • Erhaltung und Förderung von besonderen Laubholz-Trägerbäumen für seltene Moos- und Flechtenarten mit speziellen Mikrohabitat-Eigenschaften (mehrschäftige bzw. krummstämmige Bäume, Bäume mit in Zersetzung begriffener Borke, insbesondere an halboffenen und luftfeuchten Standorten) • Sicherung der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften • Sicherung von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
•
<p>Erhaltung und Förderung der bestehenden Populationen des Kammmolches und seiner Laich- und Landhabitate</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Struktureichtums, insbesondere der Unterwasservegetation von Kammmolch-Gewässern, aber auch im zugehörigen Landlebensraum • Erhaltung fischfreier, vegetationsarmer, besonnener Laichgewässer • Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken)
<p>Erhaltung und Förderung der Populationen der Spanischen Flagge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blumenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern und –säumen • Sicherung blumenreicher Offenlandstrukturen mit Gehölzen auf Sekundärstandorten als Vernetzungselemente
<p>Erhaltung bestehender bzw. Erweiterung der Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhalt ihrer charakteristischen Habitate (Wiesen bzw. Feuchtbiotope und Hochstaudenfluren sowie Saumstrukturen) • Sicherung bzw. Wiederherstellung eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes.
<p>Erhaltung bestehender Populationen des Wespenbussards</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Entwicklung einer strukturreichen Wiesenlandschaft als Nahrungsrevier • Sicherung bzw. Entwicklung von älteren Gehölzbeständen • Sicherung bzw. Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung (wichtig sind auch kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche)
<p>Erhaltung und Förderung der Populationen des Grauspechts</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Laubwälder • Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Wäldern feuchter bis nasser Standorte und von Auenwäldern • Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume) • Sicherung der offenen Flächen in Waldrandnähe und deren extensiven Bewirtschaftung als Nahrungsgrundlage

Erhaltung und Förderung der Populationen des Schwarzspechts <ul style="list-style-type: none">• Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldwirtschaft bewirtschafteter Laubwälder,• Erhalt bzw. Entwicklung von Altholzbeständen insbesondere von Buchenwäldern mittlerer Standorte• Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)• Erhaltung bzw. Entwicklung eines hohen Anteils stehenden und liegenden Totholzes (Biotopholzes) als Nahrungsgrundlage
Erhaltung und Förderung der Populationen des Ziegenmelkers <ul style="list-style-type: none">• Erhalt der großen zusammenhängenden strukturreichen Laub(misch)wälder bzw. Waldabschnitte• Belassung von Windwurfflächen
Erhaltung und Förderung der Populationen des Neuntöters <ul style="list-style-type: none">• Sicherung von Hecken-Grünland-Komplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung).• Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschen auf Magerrasen• Erhaltung von miteinander vernetzten Heckenzeilen

Erhaltungsziele der potenziell vorkommenden Brutvogelart:

Erhaltung potenziell vorkommender Populationen des Mittelspechts <ul style="list-style-type: none">• Erhalt bzw. Entwicklung großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Dauerwaldwirtschaft (§ 28 LWaldG) bewirtschafteter Laubwälder,• Erhalt bzw. Entwicklung kronenrauer Altholzbestände insbesondere von Eichen-Hainbuchenwäldern und Eichenbeständen innerhalb anderer Waldgesellschaften• Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)
--

ANHANG B: ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 10 ABS. 4 BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss vom 06.03.2008 der Stadt Völklingen eingeleitet. Das maßgebliche Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entstehung eines Wohngebäudes.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die in Form einer Offenlegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurden, sind seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen eingegangen.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zu folgenden Punkten Stellung genommen:

Seitens des Ministeriums für Umwelt Abt. D Natur und Mensch wurde wegen dem angrenzenden FFH-Gebiet eine FFH-Vorprüfung gefordert, die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet und in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt wurde. Die FFH-Vorprüfung hat zum Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet zu erwarten sind.

Das Landeskriminalamt machte darauf aufmerksam, dass das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, da nicht alle Kampfhandlungen in Form von Luftbildern über den gesamten Zeitraum des II. Weltkrieges dokumentiert sind. Dies wurde als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Das Landesdenkmalamt hat auf die Anzeigepflicht von Bau- und Bodendenkmälern hingewiesen.

Die Deutsche Telekom weist auf ihre Versorgungseinrichtungen im Plangebiet hin.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und der parallelen TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen geäußert, die zu einer Änderung der Grundzüge der Planung geführt hätten.

Andere Planungsmöglichkeiten gibt es aufgrund der bauplanungsrechtlichen Vorgaben nicht.